

**TROCKENBAGGERUNG AUF DEM ABBAUFELD „KOLLER XI“,
BODENAUSHUBDEPONIE AUF DEN ABBAUFELDERN
„ALLBAU I“, „ALLBAU II“ UND „KOLLER XI“
IN DER KG MARKGRAFNEUSIEDL**

UVE ANHANG 1

**ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE
ZUSAMMENFASSUNG DER
UMWELTVERTRÄGLICHKEITSERKLÄRUNG
(UVE)**

gem. §6 Abs 1 Z6 UVP-G 2000

Projektwerberin



KOLLER TRANSPORTE – KIES – ERDBAU GMBH

Percostraße 17
1220 Wien

Wien, Juni 2025

F. Töpfl



PORR UMWELTTECHNIK GMBH

Absberggasse 47
A-1100 Wien

Tel.: 050626-0
e-mail: put@porr.at

INHALTSVERZEICHNIS

VORBEMERKUNG	4
1. BESCHREIBUNG DES VORHABENS	5
1.1 Projektwerberin	5
1.2 rechtliche Vertretung	5
1.3 Projektverfasser	5
1.4 Ortsangabe.....	5
1.5 Zweck des Vorhabens.....	6
1.6 bewilligter Kiesabbau und Kiesaufbereitung (Allbau I und II)	6
1.7 Beantragte Vorhaben	7
1.7.1 Kiesabbau auf "KOLLER XI"	7
1.7.2 Bodenaushubdeponie	8
1.8 Projektumfeld.....	10
1.9 Rechtliche Einordnung des Vorhabens	10
1.10 Prozessbeschreibung	10
1.10.1 eingesetzte Geräte	10
1.10.2 Betriebszeiten	11
1.10.3 Massenbewegungen und Zeitdauer	11
1.10.4 LKW Fahrten.....	12
1.10.5 Transportroute	13
1.10.6 PKW-Fahrten	14
2. RÜCKSTÄNDE UND EMISSIONEN	14
2.1 Emissionen	14
2.1.1 relevante Emissionen.....	14
2.1.2 unwesentliche oder nicht relevante Emissionen	14
2.2 Rückstände	15
3. IMMISSIONSZUNAHME	15
3.1 Lärm	15
3.2 Abgase.....	16
3.3 Staub.....	16
3.4 Verkehr	16
4. AUSWIRKUNGEN AUF RELEVANTE SCHUTZGÜTER	17
4.1 Schutzgut Mensch	17
4.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume.....	18
4.3 Schutzgut Fläche	19
4.4 Schutzgut Wasser	19
4.5 Schutzgut Landschaft.....	20
4.6 Schutzgut Sach- und Kulturgüter	20
5. KLIMA- UND ENERGIEKONZEPT	20
6. RISIKEN SCHWERER UNFÄLLE ODER NATURKATASTROPHEN.....	21
7. ANFÄLLIGKEITEN GEGENÜBER KLIMAWANDELFOLGEN	22
8. BODENSCHUTZKONZEPT	22

9.	ALTERNATIVE LÖSUNGSMÖGLICHKEITEN.....	22
9.1	Nullvariante	22
9.2	Andere realistische Lösungsmöglichkeiten	22
10.	MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG NEGATIVER	
	UMWELTAUSWIRKUNGEN	23
10.1	Maßnahmen während des Betriebes	23
10.2	Überwachungsmaßnahmen	23
10.2.1	Externe Deponieaufsicht.....	23
10.2.2	Interne Überwachung	24
10.2.3	Grundwasserbeweissicherung.....	25
10.2.4	Auslöseschwelle und Notfallplan	25
11.	SCHWIERIGKEITEN BEI DER ERSTELLUNG DER UVE	26
12.	GRENZÜBERSCHREITENDE UMWELTAUSWIRKUNGEN	26
13.	BEWERTUNG DER UMWELTVERTRÄGLICHKEIT	26

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Auszug aus der Übersichtskarte mit der Lage des Projektsgebietes.....	5
Abbildung 2:	mobile Kiesaufbereitungsanlage, dahinter die Absetzbecken für das Waschwasser für den genehmigten Kiesabbau auf Allbau I und Allbau II.	7
Abbildung 3:	Auszug aus dem Katasterlageplan; graue Fläche = bewilligte Abbaufelder "ALLBAU I" und "ALLBAU II"; schraffierte Fläche = neu beantragtes Abbaufeld "KOLLER XI".	8
Abbildung 4:	Auszug aus dem Rekultivierungsplan mit Höhengschichtenlinien.....	9
Abbildung 5:	Querprofil (Profil Nr. 3) der fertig geschütteten Bodenaushubdeponie	9
Abbildung 6:	für Allbau I und Allbau II bereits genehmigte und zukünftige Betriebszeiten	11
Abbildung 7:	Grobzeitplan und Zeitpunkte der betrachteten Emissionsszenarien (gelb; 2026 und 2034)	12
Abbildung 8:	Auszug aus dem Übersichtslageplan mit der Transportroute (Magenta)	13

VORBEMERKUNG

Die allgemein verständliche Zusammenfassung aller Informationen der Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) hat den Zweck, dass sich auch Nicht-Fachleute einen Überblick über das Vorhaben und dessen Umweltauswirkungen machen können.

Gemäß § 6 Abs. 1 Z 6 UVP-G 2000 hat eine allgemein verständliche Zusammenfassung alle Informationen gemäß Z 1 bis 5 zu enthalten. Gemäß dem Leitfaden für Umweltverträglichkeitserklärungen¹ hat die allgemein verständliche Zusammenfassung folgenden Anforderungen zu entsprechen:

- Vollständigkeit
- Verständlichkeit, keine technischen und naturwissenschaftlichen Fachbegriffe
- kompakte Formulierung und Konzentration auf das Wesentliche
- klare Strukturierung und Gliederung
- Darstellung der Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter im Verhältnis zu bestehenden Grenzwerten (soweit vorhanden) und zur Ist-Situation
- Darstellung der im Vorhaben enthaltenen verbindlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen
- Eingehen auf besonders sensible Bereiche (z. B. Naturschutzgebiete) oder seitens der betroffenen Bevölkerung als problematisch empfundene Themen
- Verzicht auf Querverweise zu den einzelnen Fachberichten
- Übersichtlichkeit sowohl sachlich als auch optisch

In der gegenständlichen Zusammenfassung wurde versucht, einerseits das Vorhaben so leicht verständlich wie möglich dazustellen, andererseits keine wesentlichen Details auszuklammern. Für weitergehende Informationen ist das Studium der Berichte und Pläne der Umweltverträglichkeitserklärung unumgänglich.

Zur besseren Orientierung in der umfangreichen Dokumentation zur Umweltverträglichkeitserklärung sind in den eckigen Klammern unter den Überschriften die Verweise zu den relevanten Dokumenten angegeben.

Wien, im Juni 2025

¹ UVE-Leitfaden, Eine Information zur Umweltverträglichkeitserklärung, überarbeitete Fassung 2019, Hrsg: Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, Stubenbastei 5, 1010 Wien, Abt. I/1 Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung, Wien, Dezember 2019

1. BESCHREIBUNG DES VORHABENS

1.1 Projektwerberin

KOLLER TRANSPORTE – KIES – ERDBAU GMBH
Percostraße 17
1220 Wien

1.2 rechtliche Vertretung

SHMP Schwartz Huber-Medek Pallitsch Rechtsanwälte GmbH
Hohenstaufengasse 7
1010 Wien

1.3 Projektverfasser

PORR Umwelttechnik GmbH
Absberggasse 47
1100 Wien

1.4 Ortsangabe

Katastralgemeinde: 06213 Markgrafneusiedl
Gemeinde: Markgrafneusiedl, Bezirk Gänserndorf, Niederösterreich

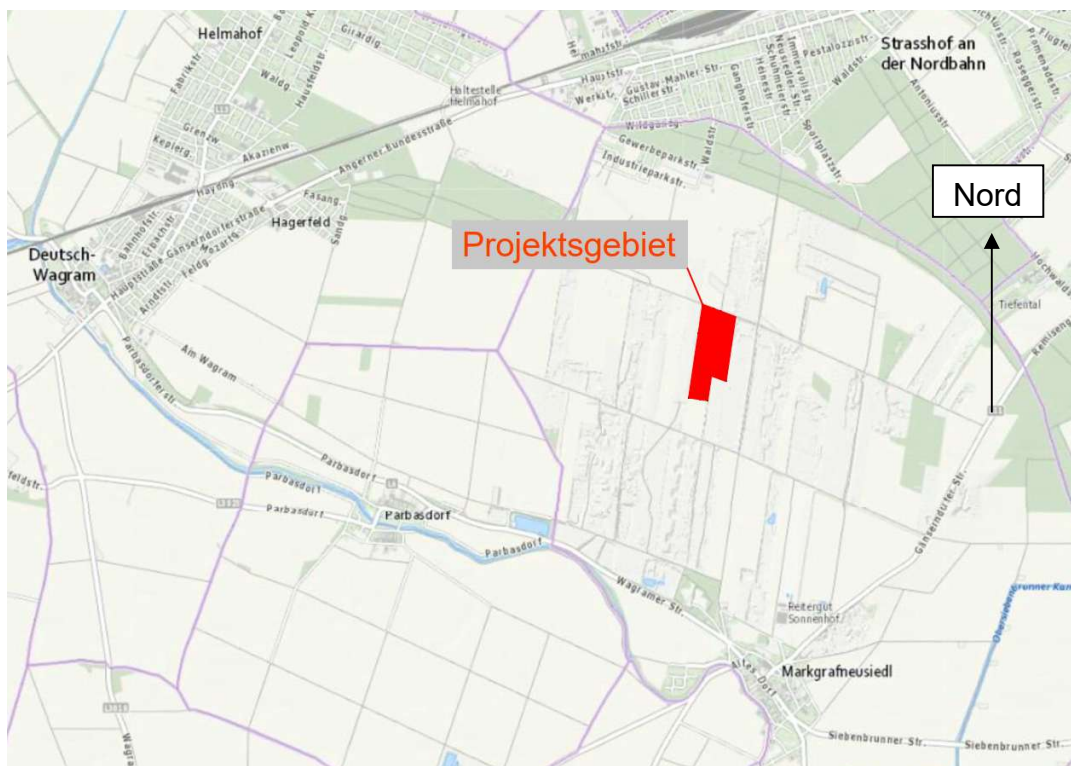


Abbildung 1: Auszug aus der Übersichtskarte mit der Lage des Projektsgebietes

1.5 Zweck des Vorhabens

Auf den beiden Abbaufeldern "ALLBAU I" und "ALLBAU II" betreibt die Firma KOLLER TRANSPORTE – KIES – ERDBAU GmbH einen Kiesabbau.

Die Fa. Koller beabsichtigt, den genehmigten Kiesabbau in Markgrafneusiedl um das Abbaufeld „KOLLER XI“ zu erweitern und Kies abzubauen (**Kiesabbau**). Das Abbaufeld Koller XI grenzt direkt an die Abbaufelder Allbau I und Allbau II.

Die auf diese Weise entstehende Grube auf dem Abbaufeld „KOLLER XI“ und die beiden angrenzenden Abbaufelder "ALLBAU I" und "ALLBAU II" sollen mit Bodenaushuben verfüllt werden (**Bodenaushubdeponie**).

Die Fa. Koller verfügt über die erforderlichen Befugnisse für einen Kiesabbau und für die Errichtung und den Betrieb einer Bodenaushubdeponie.

Abbaufeld	Grundstücke	Fläche	Kiesabbau	Deponie
Allbau I	390/1, 390/2, 390/6	11,6 ha	bewilligt	beantragt
Allbau II	389/3	2,1 ha	bewilligt	beantragt
Koller XI	389/2	4,9 ha	beantragt	beantragt

Die betroffenen Grundstücke besitzen eine Fläche von insgesamt 18,6 ha und liegen alle in der Katastralgemeinde Nr. 06213 Markgrafneusiedl.

1.6 bewilligter Kiesabbau und Kiesaufbereitung (Allbau I und II)

Der abgebaute Kies wird in einer mobilen Kiesaufbereitungsanlage gewaschen und gesiebt. Die mobile Kiesaufbereitungsanlage befindet sich auf dem Abbaufeld "ALLBAU I". Der gewaschene und gesiebte Kies wird mit LKWs abtransportiert und als Betonkies verwendet.

Der Abbau des Kiesel ist bis zum Niveau des 100-jährlichen Grundwasserhöchststandes genehmigt. Dieser Grundwasserhöchststand, der statistisch alle 100 Jahre auftritt, befindet sich, je nach Geländeverlauf, ungefähr zwischen 7 bis 8 Meter unter diesem.

Zum Schutz des Grundwassers muss nach dem Kiesabbau der Boden der Grube um 1,0 Meter wiederaufgehört werden. Als Material für die Wiederaufhöhung wird das grubeneigene Überschussmaterial aus der Kiesaufbereitung und der abgetragene Zwischenboden verwendet. Es wird kein Fremdmaterial verwendet.

Für die Kiesaufbereitung ist Wasser erforderlich, das aus einem bestehenden, genehmigten Brunnen gefördert wird. Der genehmigte Brunnen befindet sich auf dem Abbaufeld "ALLBAU I".

Um Wasser einzusparen, wird das Waschwasser im Kreislauf geführt und wiederverwendet. Das Waschwasser wird in offene Becken geleitet, damit sich der feine Schlamm absetzen kann. Das gereinigte Wasser wird in der Kieswäsche wiederverwendet. In periodischen Abständen werden die Becken mit dem Grundwasser aus dem Brunnen aufgefüllt.



Abbildung 2: mobile Kiesaufbereitungsanlage, dahinter die Absetzbecken für das Waschwasser für den genehmigten Kiesabbau auf Allbau I und Allbau II.

1.7 Beantragte Vorhaben

1.7.1 Kiesabbau auf "KOLLER XI"

Angrenzend an die Abbaufelder Allbau I und Allbau II liegt das neue Abbaufeld "KOLLER XI". Koller XI soll in gleicher Art und Weise ausgekiest werden wie "ALLBAU I" und "ALLBAU II". Das bedeutet, dass der Kies bis zum Niveau des 100-jährlicher Grundwasserhöchststand abgebaut wird. Nach erfolgtem Abbau wird, wie schon derzeit bei Allbau I und Allbau II, die Grubensohle mit grubeneigenem Abbaumaterial aufgefüllt. Die Auffüllung (Wiederaufhöhung) beträgt 1,0 m.

Der abgebaute Kies soll, wie bereits für Allbau I und Allbau II genehmigt, in der mobilen Kiesaufbereitungsanlage gewaschen und gesiebt und anschließend mit LKW abtransportiert werden.

Der Kiesabbau am beantragten Abbaufeld Koller XI wird voraussichtlich 3 Jahre dauern.

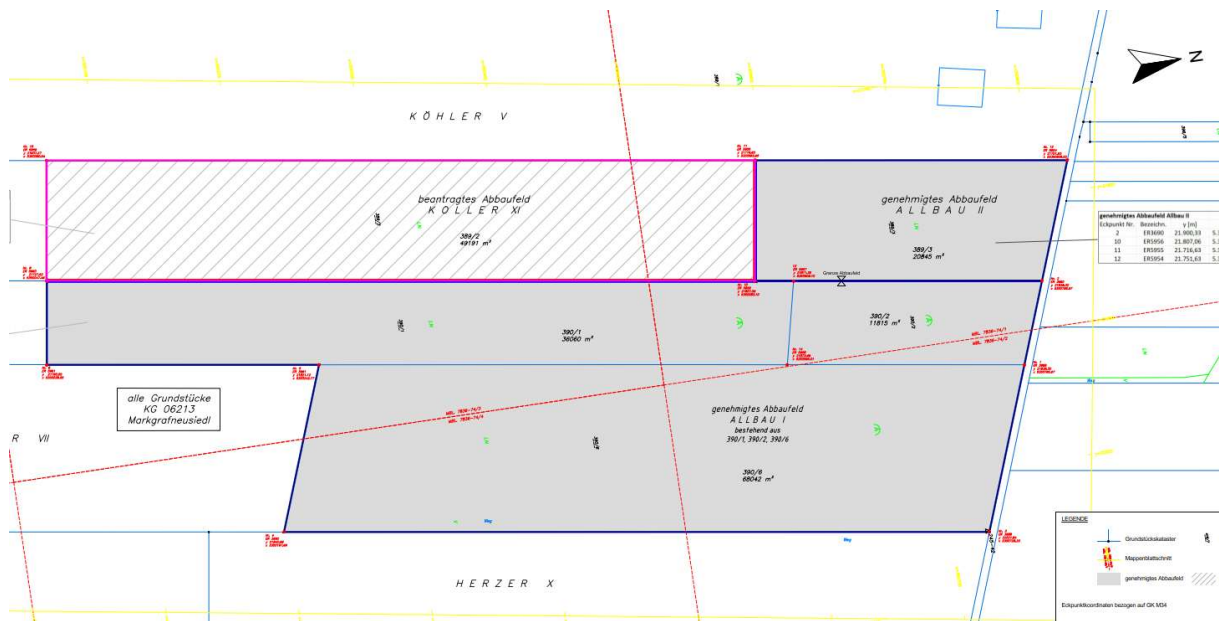


Abbildung 3: Auszug aus dem Katasterlageplan; graue Fläche = bewilligte Abbaufelder "ALLBAU I" und "ALLBAU II"; schraffierte Fläche = neu beantragtes Abbaufeld "KOLLER XI".

1.7.2 Bodenaushubdeponie

Die Bodenaushubdeponie wird auf den drei Abbaufeldern "ALLBAU I", "ALLBAU II" und "KOLLER XI" geschüttet. Die von der Deponie abgedeckte Fläche beträgt rund 17,9 ha, das Volumen der Bodenaushubdeponie beträgt rund 2.350.000 m³.

Um die Flächeninanspruchnahme zu minimieren, ist die Bodenaushubdeponie als „Hügeldeponie“ geplant. Der höchste Punkt der Deponie befindet sich ungefähr 10 m über dem umliegenden Gelände. Die Böschungen werden mit einem Gefälle von 1 zu 4 ausgeführt. Die Oberfläche der Deponie besitzt eine Neigung von 4 %.

Mit der Schüttung der Bodenaushubdeponie wird gleichzeitig mit dem Beginn des Abbaues auf "KOLLER XI" gestartet. Bei der vorgesehenen, maximalen Menge von 500.000 t pro Jahr wird die Deponie in ungefähr 9 Jahren fertig geschüttet sein. Da sich die Menge an Bodenaushüben nach der Konjunktur und nach der Bautätigkeit richtet, kann es auch Jahre geben, in denen weniger Bodenaushübe angeliefert werden. Deshalb wird der Einbringungszeitraum mit 20 Jahren veranschlagt.

Das in die Deponie eingebrachte Bodenaushubmaterial ist Material, das durch Ausheben oder Abräumen von im Wesentlichen natürlich gewachsenem Boden oder Untergrund – auch nach Umlagerung – anfällt und das nicht wiederverwertet werden kann. Der Anteil an mineralischen bodenfremden Bestandteilen, z.B. mineralischen Baurestmassen, darf dabei nicht mehr als 5 Volumsprozent betragen, der Anteil an organischen bodenfremden Bestandteilen, z.B. Kunststoffe, Holz und Papier, darf insgesamt nicht mehr als 1 Volumsprozent betragen. Diese bodenfremden Bestandteile müssen bereits vor der Aushub- oder Abraumtätigkeit im Boden oder Untergrund vorhanden sein. Die Beschränkung des Anteils organischer bodenfremder Bestandteile gilt nicht für natürliche pflanzliche Bestandteile (z.B. Pflanzenreste, Humus, Wildholz in Wildbachsedimenten).

Unter Bodenaushubmaterial sind auch folgende Materialien zu subsumieren:

- ausgehobene Gewässersedimente (Bach- und Flusssedimente, Sedimente stehender Gewässer)
- Material aus natürlichen Massenbewegungen, z.B. Geschieberäumgut, Felssturzmaterial, Murenraumgut
- Tunnelausbruchmaterial

Von Bodenaushüben gehen keine Geruchsemissionen aus, da organisches Material fast zur Gänze fehlt. Im Gegensatz zu allen anderen Deponien benötigen Bodenaushubdeponien keine Abdichtungen an der Deponiesohle und an der Deponieoberfläche. Regenwasser kann somit ungehindert in den Untergrund versickern. Durch die Bodenaushubdeponie werden keine Bodenflächen versiegelt.

Die Oberfläche der Bodenaushubdeponie wird fortlaufend mit bewuchsfähigem Material abgedeckt und begrünt. Am Ende der Deponierungsphase entsteht somit ein grüner Hügel der für eine landwirtschaftliche Nutzung geeignet ist. Bei der gegenständlichen Bodenaushubdeponie werden bereits zu Beginn der Tätigkeiten ökologische Maßnahmen getroffen (siehe Punkt 4.2 ab Seite 18).

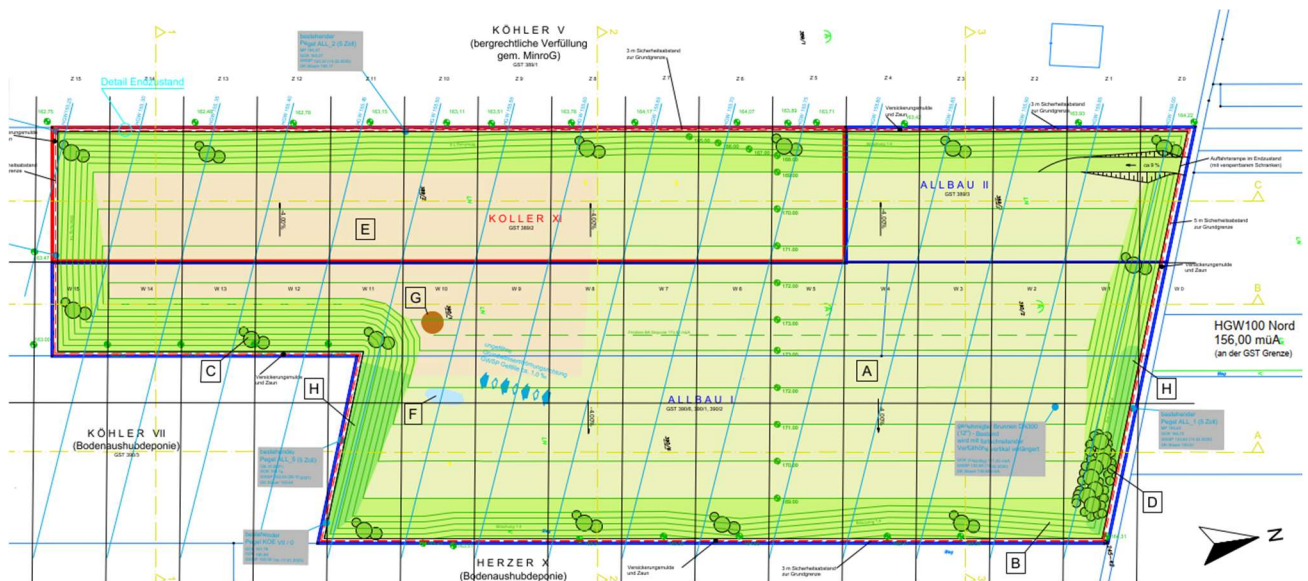


Abbildung 4: Auszug aus dem Rekultivierungsplan mit Höhenschichtenlinien

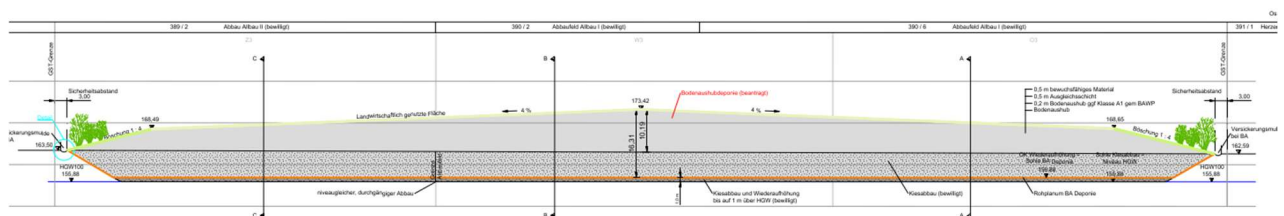


Abbildung 5: Querprofil (Profil Nr. 3) der fertig geschütteten Bodenaushubdeponie

1.8 Projektumfeld

Das Vorhaben liegt in einem intensiv genutzten Bergbaugebiet. Es liegt zur Gänze innerhalb der Eignungszone 13 für die Gewinnung von Sand und Kies der "Verordnung über ein regionales Raumordnungsprogramm Nördliches Wiener Umland".

Das Projektsgelände liegt nicht in einem Wasserschongebiet und liegt nicht innerhalb eines Hochwassergefährdungsbereiches.

Das gegenständliche Vorhaben befindet sich zur Gänze innerhalb des festgelegten Vogelschutzgebietes "Sandboden und Praterterrasse". Schutzgegenstand des Vogelschutzgebietes sind unter anderem die Vogelarten Triel und Brachpieper und ihre Lebensräume, die grundsätzlich auch im gegenständlichen Projektsgelände ihren Lebensraum haben können.

Aus ökologischen Gründen werden vorbereitende und begleitende Maßnahmen gesetzt, die nach intensiver Prüfung das Vorhaben als umweltverträglich bewerten lassen (siehe Punkt 4.2).

In der aktuellen Verordnung (2019) über belastete Gebiete (Luft) ist der gesamte Verwaltungsbezirk Gänserndorf nicht ausgewiesen.

1.9 Rechtliche Einordnung des Vorhabens

Für die geplante Bodenaushubdeponie ist keine Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G 2000) erforderlich. Das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz schreibt allerdings in bestimmten Fällen für die Erweiterung eines Kiesabbaues eine Umweltverträglichkeitsprüfung vor.

Da beide Einzelvorhaben (Kiesabbau und Bodenaushubdeponie) räumlich und zeitlich zusammenhängen und um rechtlich abgesichert zu sein, hat die Antragstellerin von vornherein eine Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

1.10 Prozessbeschreibung

Das Vorhaben gliedert sich in zwei Prozesse, die in den ersten drei Jahren ab Beginn zeitgleich ablaufen:

- Prozess 1: Abbau und Aufbereitung von Kies (Rohstoffgewinnung)
Prozess 2: Schüttung von Bodenaushüben (Deponiebetrieb)

1.10.1 eingesetzte Geräte

Bei beiden Prozessen kommen die gleichen Erdbaugeräte zum Einsatz:

- Radlader (2 Stück)
- Löffelbagger (1 Stück)
- Planierdrape (1 Stück)
- LKW für die Zwischenverfuhr

Beim Prozess 1 wird für die Aufbereitung des Kiesel eine mobile Kieswaschanlage eingesetzt. Die mobile Kiesaufbereitungsanlage wird mit einem dieselbetriebenen Stromaggregat betrieben. Ist die Kiesgrube Koller XI vollständig ausgeküst, wird keine

Kiesaufbereitungsanlage und kein Stromaggregat betrieben. Es sind somit nur mehr die Erdbaugeräte für den Deponiebau im Einsatz.

1.10.2 Betriebszeiten

Die Betriebszeiten gelten für den Kiesabbau, den Betrieb der Kieswaschanlage und den Betrieb der Bodenaushubdeponie.

Betriebszeiten Kiesabbau, mobile Kieswaschanlage und Deponiebetrieb		
Betriebszeiten Mo – Sa	6:00-19:00	Mo-Sa
Betriebszeiten max	13	h/d
Betriebszeiten max	78	h/Woche
Betriebstage max	245	d/a
Betriebszeiten max	3.185	h/a

Abbildung 6: für Allbau I und Allbau II bereits genehmigte und zukünftige Betriebszeiten

1.10.3 Massenbewegungen und Zeitdauer

Folgende Massenbewegungen sind in einem Spitzenjahr vorgesehen:

Kiesabbau:

Verwertbarer Kies	465.000	Tonnen
Maximale Produktion (Abbau) von verwertbarem Kies	200.000	Tonnen/Jahr
theoretische Dauer	2,3	Jahre
gerundet	3	Jahre

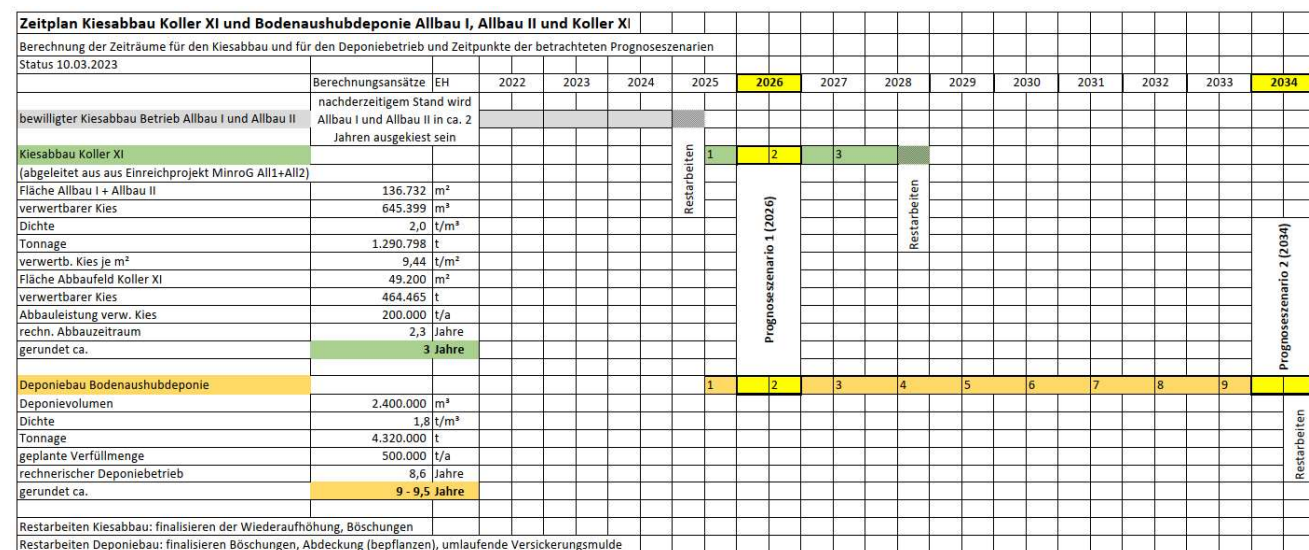
Bodenaushubdeponie:

Schüttvolumen	ca. 2.350.000	m ³
Tonnage (bei 1,8 t/m ³)	4.320.000	Tonnen
Maximale geplante Verfüllmenge	500.000	Tonnen/Jahr
theoretische Dauer	8,6	Jahre
gerundet	9	Jahre

Nach Vorliegen des rechtskräftigen Genehmigungsbescheides wird unmittelbar mit den Tätigkeiten begonnen. Dies dürfte voraussichtlich im Jahr 2025/26 der Fall sein. Zu Beginn wird gleichzeitig Kies abgebaut (und aufbereitet) und die Bodenaushubdeponie geschüttet. Diese Phase dauert ca. 3 Jahre. Danach ist der Kiesabbau beendet und es wird nur mehr die Bodenaushubdeponie geschüttet. Diese Phase dauert ca. 6 Jahre.

Für die Betrachtung der Umweltauswirkungen wurden daher 2 Emissionsszenarien definiert:

Emissionsszenario 1 im Jahr 2026: Kiesabbau und Bodenaushubdeponie in Betrieb
Emissionsszenario 2 im Jahr 2034: nur mehr Bodenaushubdeponie in Betrieb



Fahrten an einem Spitzentag (Sa)
Fahrten in der Spitzenstunde (Sa)

130 Fahrten/Tag
20 Fahrten/Stunde

1.10.5 Transportroute

Von der Ausfahrt an der nördlichen Projektgrenze erfolgt der Abtransport über folgende Straßen/Grundstücke:

- unbefestigte Gemeindestraße, Gst 579
- Auerthaler Weg, befestigte Straße, Gst 562
- unbefestigte Gemeindestraße, Gst 577
- Abbaufeld „HOLL“ mit Verwiegung auf der Waage, Gst 358/2 und 359/1
- befestigte Straße, Gst 362/4 und 575 („Umfahrungsstraße“)
- befestigte Straße, Gst 348/3 und 348/2 („Umfahrungsstraße“)
- Einmündung in die L6, Gst 561/1
- L6 nach Deutsch-Wagram zur B8 und weiter Richtung Wien

Die Transportroute gilt sowohl für den Abtransport des Kiesel als auch für den Antransport des Bodenaushub und für alle Leerfahrten.

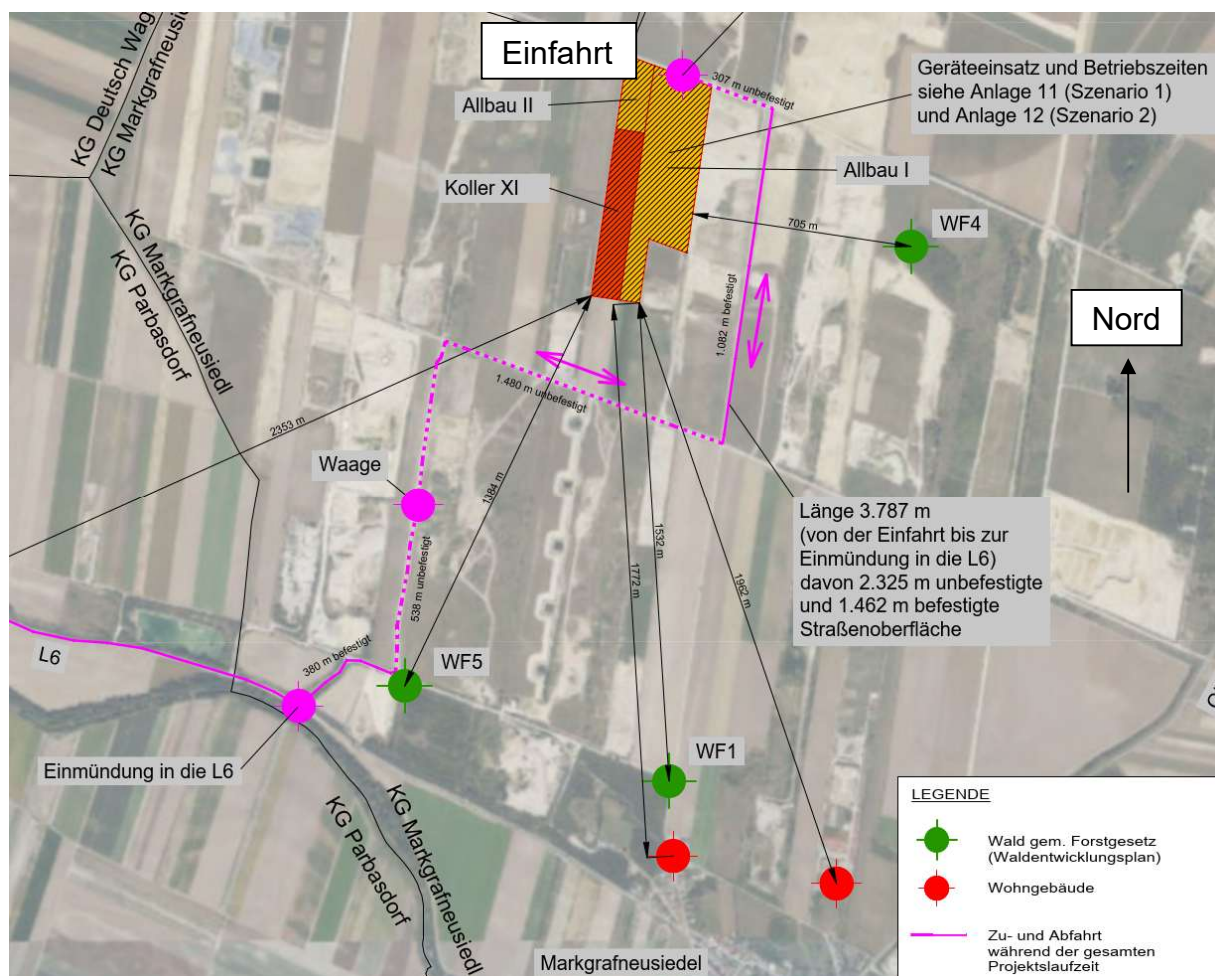


Abbildung 8: Auszug aus dem Übersichtslageplan mit der Transportroute (Magenta)

1.10.6 PKW-Fahrten

PKW-Fahrten werden durch das gegenständliche Vorhaben nur in äußerst untergeordnetem Ausmaß verursacht (rund 6 PKW-Anfahrten je Arbeitstag).

2. RÜCKSTÄNDE UND EMISSIONEN

2.1 Emissionen

2.1.1 relevante Emissionen

Die emissionsverursachenden Tätigkeiten sind:

- Abbau des Kiesel mittels Radlader
- Verhaldung des Kiesel mittels Radlader
- Versorgung der strombetriebenen Kieselwaschanlage mit dem Dieselaggregat
- Abtransport des Kiesel und Antransport der Bodenaushübe mittels LKW
- Materialmanipulationen durch Abkippen und Einbau der Bodenaushübe in den Deponiekörper mittels Planierraupen bzw. Radlader
- Winderosionen von der offenen Deponiefläche

Auf folgende Emissionsarten wurde im Zuge der Prüfung der Umweltverträglichkeit detailliert eingegangen:

- Lärm
- Abgase
- Staub
- Verkehr

2.1.2 unwesentliche oder nicht relevante Emissionen

Keine oder äußerst untergeordnete Bedeutung besitzen die folgenden Emissionsarten:

Abwasser

Entsprechend der Deponieklasse (Bodenaushubdeponie) werden keine Deponiesickerwässer erfasst, sodass auch kein Abwasser anfällt, das entsorgt werden müsste. Häusliche Abwässer fallen beim Betrieb nur beim Trockenabwurf an. Das Abwasser wird bei Bedarf von einem befugten Entsorger in einer Fäkalübernahmestation entsorgt.

Deponiegase

Bei der geplanten Deponierung von Bodenaushüben ist die Bildung von Deponiegas ausgeschlossen.

Erschütterungen

Beim Vorhaben treten keine Tätigkeiten (zB Sprengungen) auf, die zu Erschütterungen führen könnten.

Licht

Die Scheinwerfer der LKW und der Erdbaugeräte sind die einzigen Lichtquellen. Diese Lichtquellen sind nur während der Morgen- und Abendstunden im Winter von Bedeutung. Aufgrund des großen Abstandes zu den nächstliegenden Anrainern (ungefähr 1,4 km im Norden hinter einem Waldstreifen bzw ungefähr 1,8 km im Süden) stellen diese Lichtquellen keine Belästigung dar, da die Arbeitszeit mit 19:00 Uhr beschränkt ist.

Wärme

Beim Vorhaben wird, abgesehen von der Abwärme der LKW und der Erdbaugeräte keine Prozessabwärme emittiert.

Strahlung

Beim Vorhaben wird, abgesehen von der Reflexion des sichtbaren Lichtes, keine langwellige (Infrarot) oder kurzwellige Strahlung (UV-Strahlung) emittiert.

2.2 Rückstände

Beim Kiesabbau selbst fallen keine Rückstände an, die entsorgt werden müssten. Der abgeschobene Oberboden wird für die spätere Rekultivierung verwertet. Der abgeschobene Zwischenboden und das Über- und Unterkorn aus der Kiesaufbereitung wird für die spätere Wiederaufhöhung der Grubensohle (1,0 m über Abbausohle) verwertet.

Im Zuge der Deponierung fallen abgesehen von aussortierten Störstoffen keine Rückstände an, da die Bodenaushübe bereits in einem Zustand übernommen werden, bei dem keine weiteren Vorbehandlungsschritte erforderlich sind (wie z.B. Sieben, etc.).

Folgende Abfälle fallen in geringsten Mengen im Bereich der Mannschaftscontainers an und werden dort ordnungsgemäß in geeigneten Gebinden (Müllbehälter, Fässer, etc.) gesammelt und bei Bedarf entsorgt:

- Hausmüll des Personals
- leere Gebinde von Schmierstoffen, Ersatzteile, etc.

3. IMMISSIONSZUNAHME

Die emissionsverursachenden Tätigkeiten verursachen Immissionen, die mittels detaillierter Untersuchungen auf ihre Umweltverträglichkeit untersucht wurden.

3.1 Lärm

[siehe Dokument B.3.16.0.0-UVE_AnI_16; Fachbeitrag Schalltechnik]

In einem Schalltechnischen Bericht wurden die Auswirkungen des Vorhabens untersucht. Zusammenfassung:

*„Die durchgeführte schalltechnische Beurteilung zeigt, dass unter Einhaltung der angegebenen Betriebszeiten die prognostizierten betriebsspezifischen Schallimmissionen zu keiner sonderlichen Auffälligkeit bzw. **zu keiner merkbaren Verschlechterung** der bestehenden Umgebungsgeräuschsituation führen.“*

3.2 Abgase

[siehe Dokument B.3.15.0.0-UVE_AnI_15; Fachbeitrag Luft und Klima]

In einer Lufttechnischen Untersuchung wurden die Auswirkungen des Vorhabens untersucht. Zusammenfassung:

*„Die Abschätzung der Stickstoffdioxid Belastung ergab irrelevante Zunahmen durch das Vorhaben bei **deutlicher Unterschreitung des IG-L** [Immissionsschutzgesetz Luft] Grenzwertes. Auch hinsichtlich der Nebenemissionsstoffe liegen alle Zusatzbelastungen **unterhalb der jeweiligen Irrelevanzschwellen**.“*

3.3 Staub

[siehe Dokument B.3.15.0.0-UVE_AnI_15; Fachbeitrag Luft und Klima]

In einer Lufttechnischen Untersuchung wurden die Auswirkungen des Vorhabens untersucht. Zusammenfassung:

*„Für die Jahresmittelwerte zu NO₂ [Stickstoffdioxid], PM₁₀ [Feinstaub 10 µg], PM_{2.5} [Ultrafeinstaub] und Staubdeposition liegen die vorhabensbedingten Zusatzbelastungen durch das Vorhaben für beide Szenarien unter den Irrelevanzschwellen. **Die IG-L Grenzwerte [Immissionsschutzgesetz Luft] werden bei allen Anrainern eingehalten.** Für die PM₁₀-TMW [Feinstaub-Tagesmittelwert] Überschreitungshäufigkeit ergeben sich rechnerisch maximal 2-3 zusätzliche Tage pro Jahr mit PM₁₀-TMW > 50 µg/m³. Beim Anrainer mit der höchsten PM₁₀ Zusatzbelastung, kommt es in der Gesamtbelastung zu 33 PM₁₀-TMW > 50 µg/m³, womit **der Genehmigungsgrenzwert nach §20 IG-L von 35 d/a eingehalten wird.**“*

3.4 Verkehr

[siehe Dokument B.3.17.0.0-UVE_AnI_17; Fachbeitrag Verkehr]

In einer Verkehrstechnischen Untersuchung wurden die Auswirkungen des Vorhabens untersucht. Zusammenfassung:

*„Im vorliegenden Fachbeitrag Verkehr wurde die Leistungsfähigkeit der Knoten B 8 Kreuzung L 6 sowie L 6 Kreuzung Zufahrt Projektgebiet im Bestand sowie in den Prognosejahren 2026 und 2034 untersucht. Die Verkehrsuntersuchung zeigt, dass **der erzeugte Verkehr vom gegenständlichen Vorhaben nur geringfügig zur Leistungsfähigkeit bzw. Auslastung der Knoten beiträgt.** Durch die erwarteten Verkehrsmengen (aufgrund der angenommenen Verkehrsentwicklung) ist der Knoten B 8 Kreuzung L 6 schon im Bestand überlastet. Durch eine Adaptierung des VLSA-Programms [= Ampelphasen] des Knotens B 8 Kreuzung L 6 können die künftig erwarteten Verkehrsmengen leistungsfähig abgewickelt werden. Die Kreuzung L 6 mit der Zufahrt zum Projektgebiet ist sowohl im Bestand als auch in den Prognosen ausreichend leistungsfähig und eine verkehrsorganisatorische Adaptierung ist an dieser Stelle nicht notwendig.“*

4. AUSWIRKUNGEN AUF RELEVANTE SCHUTZGÜTER

In einer Relevanzmatrix wurde der Einfluss von Wirkfaktoren (zB. Abgase, Staub, Schall uvm.) auf Schutzgüter und Schutzinteressen dargestellt. Manche Wirkfaktoren haben von vornherein keinen Einfluss auf die Schutzgüter, manche Wirkfaktoren wurden eingehend untersucht (No-Impact-Statement und Schwerpunktsetzung).

4.1 Schutzgut Mensch

[siehe Dokument B.3.21.0.0-UVE_An1_21; Fachbeitrag Menschen, Sach- und Kulturgüter]

Der Standort befindet sich nordwestlich des Siedlungsgebietes von Markgrafneusiedl inmitten einer stark überprägten Kulturlandschaft, die vorrangig vom Kiesabbau, dessen Folgenutzungen (z.B. Deponien) sowie Ackerbau geprägt ist. Die nächsten Siedlungen befinden sich rund 1,4 km entfernt und werden teils durch die angrenzenden Waldgebiete vom Kiesgrubenareal abgeschirmt.

Laut Fachbeitrag Luft & Klima ist unter Berücksichtigung des Verkehrseinflusses die Vorbelastung mit den vorhabensrelevanten Luftschadstoffimmissionen Feinstaub PM10 und PM2.5 sowie NO2 im Projektgebiet mit „mäßig“ zu bewerten.

Das Vorhabensareal wird größtenteils bereits aktuell abgebaut, ein Teilbereich befindet sich noch in landwirtschaftlicher Nutzung. Der Standort ist waldfrei und es befinden sich keine jagdlichen Einrichtungen auf dem Vorhabensareal.

In der unmittelbaren Umgebung des Vorhabensareals gibt es keine speziellen Wander- oder Freizeitrouten sowie touristische Ziele. In direkter Nachbarschaft befindet sich die RC-Modellautostrecke und ein Modellflugplatz. Aufgrund der intensiven Nutzung des Kiesgrubenareals bieten sich vor allem die umliegenden Waldgebiete mit ihrer Freizeitinfrastruktur als Erholungsraum für die Bevölkerung an.

Hinsichtlich des Eintrags von Luftschadstoffen werden die IG-L Grenzwerte bei den nächstgelegenen Anrainern sowie die vorhabensbedingten Zusatzbelastungen für die berechneten Szenario 1 (2026) und Szenario 2 (2034) eingehalten, weswegen es nur zu geringfügigen Auswirkungen durch das Vorhaben auf das Schutzgut Mensch kommt.

Der Schalltechnische Bericht von Z+P GmbH zeigt auf, „dass unter Einhaltung der angegebenen Betriebszeiten die prognostizierten betriebsspezifischen Schallimmissionen zu keiner sonderlichen Auffälligkeit bzw. zu keiner merkbaren Verschlechterung der bestehenden Umgebungsgeräuschsituation führen.“ Aufgrund der Einhaltung der Grenzwerte für Gesundheitsschutz und des plantechnischen Grundsatzes bzw. nach individueller schalltechnischer Beurteilung kommt es hinsichtlich der Lärmimmissionen nur zu geringfügigen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

Während der Betriebsphase ist die landwirtschaftliche Nutzung der rund 18,6 ha großen Projektfläche nicht möglich. Die Landwirtschaft im Marchfeld ist trotz Vorhaben dennoch nicht in ihrem Fortbestand gefährdet, weswegen es nur zu einer geringen Auswirkung auf das Agrarwesen kommt. Es werden weder Waldflächen noch jagdliche Einrichtungen beansprucht, daher sind hier keine Auswirkungen zu erwarten.

Es werden keinerlei Freizeiteinrichtungen oder ausgewiesene Freizeitrouten beansprucht oder beeinträchtigt, weshalb es zu keinen Auswirkungen kommt. In der Folgenutzungsphase sind hinsichtlich Luft und Lärm auf Siedlungsgebiete keine zusätzlichen Emissionen zu erwarten, daher kommt es zu keinen Auswirkungen. Da als Folgenutzung Landwirtschaft angestrebt wird, steht die Fläche dem Agrarwesen zur Verfügung, weswegen keine Auswirkungen zu erwarten sind.

Insgesamt ergeben sich für das Schutzgut Mensch keine bis allenfalls geringfügige verbleibende Auswirkungen. Das Vorhaben ist somit für die Schutzgut Mensch umweltverträglich.

4.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume

[siehe Dokument B.3.18.0.0-UVE_An1_18; Fachbeitrag Biologische Vielfalt]

Um mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Natur auszuschließen bzw. ggf. Verminderungsmaßnahmen im Projekt integrieren zu können, wurde die TB Raab GmbH beauftragt, einen Fachbericht zur Biologischen Vielfalt einschließlich Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume zu erstellen. Dieser beinhaltet die Bewertung der Umweltverträglichkeit für den genannten Fachbereich nach dem UVP-Gesetz, die artenschutzrechtliche Prüfung nach § 18 NÖ NSchG 2000 und die Verträglichkeitsprüfung nach § 10 NÖ NSchG 2000.

Die Projektfläche befindet sich innerhalb des Natura 2000 – Vogelschutzgebietes „Sandboden und Praterterrasse“. Das FFH-Gebiet „Pannonische Sanddünen“ ist etwa 6,5 km von der Projektfläche entfernt. Das FFH-Gebiet liegt hierbei im östlichen Marchfeld, während das VS-Gebiet zusätzlich noch große Teile südlich des Marchegger Astes sowie das Trielgebiet in Markgrafneusiedl einschließt.

Um die Eingriffsintensität, des gegenständlichen geplanten Projektes zu minimieren, sind Maßnahmen bereits vor und während der Abbau- bzw. Deponierungsphase eingeplant.

- Anlegen einer Brut- und Nahrungsflächen für den Triel (gesamt ca. 10 ha; wirkt auch für Kiebitz, Rebhuhn, ital. Schönschrecke und Kreuzgrashüpfer)
- Errichtung einer Steilwand für Bruthöhlen für den Bienenfresser (wirkt auch für Uferschwalbe)
- Errichtung von Stein- oder Totholzhaufen (ca. 20 m²; für Ital. Schönschrecke und für den Östlichen Kreuzgrashüpfer)
- Errichtung eines Tümpels für Amphibien (ca. 200 m² mit Flachwasserzone)

Zusammenfassend hat das geplante Vorhaben „Kiesabbau und Bodenaushubdeponie“ gemäß den technischen Angaben und den durchgeführten Freilandhebungen sowie der Auswertung der Beobachtungs- und Archivdaten potenziell negative Auswirkungen aus Sicht des Themenbereichs Naturschutz.

Allerdings können durch die in den jeweiligen Artkapiteln beschriebenen projektimmanenten Maßnahmen und deren zeitliche Wirksamkeit Lebensräume dauerhaft aufgewertet werden und es verbleiben nur geringfügig nachteilige

Auswirkungen der Abbau- und Deponierungsphase auf die betroffenen Schutzgüter und weitere gefährdete Arten.

Die Auswirkungen sind daher als nicht erheblich einzustufen und kann das Projektvorhaben **als umwelt- und naturverträglich beurteilt werden**.

4.3 Schutzgut Fläche

[siehe Dokument B.3.19.0.0-UVE_AnI_19; Fachbeitrag Fläche und Boden und Dokument B.3.23.0.0-UVE_AnI_23; Fachbeitrag Bodenschutzkonzept]

Das gegenständliche Vorhaben beansprucht eine Fläche in einem Ausmaß von rd. 18,6 ha. Dabei handelt es sich jedoch um keinen Flächenverbrauch in Form von Versiegelung, sondern um eine Veränderung der Beschaffenheit, da die beanspruchte Fläche nur mit Bodenaushub verfüllt bzw. angeschüttet und nicht versiegelt wird. Somit ergeben sich nur geringfügig nachteilige Auswirkungen für das Schutzgut Fläche.

Vor der Folgenutzungsphase kommt es zur Rekultivierung der beanspruchten Flächen und zu keinen weiteren Beanspruchungen oder Schadstoffemissionen durch das Vorhaben. Abgesehen von den sandig/schottrigen Brutflächen für den Triel kann der Großteil der Flächen wieder als landwirtschaftliche Produktionsfläche genutzt werden. Demnach kommt es zu keinen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Nach der Rekultivierung stehen die Flächen großteils wieder der Landwirtschaft zur Verfügung. Demnach kommt es zu keinen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche.

Weder während der Betriebsphase (Kiesabbau und Schüttung der Deponie) noch während der Folgenutzungsphase kommt es zu Bodenversiegelung.

4.4 Schutzgut Wasser

[siehe Dokument B.3.24.1.0-UVE_AnI_24; Fachbeitrag Grundwasser]

Das nächstliegende Oberflächengewässer, der in rund 1.800 m in südwestlicher Richtung befindliche Rußbach, ist von den Maßnahmen (Kiesabbau und Bodenaushubdeponie) nicht betroffen.

Für das Grundwasser kommt es bei den vorhabensbedingten Maßnahmen, das sind der Abbau des Kieses bis auf Niveau des HGW100, die Wiederaufhöhung bis auf 1 m über dem HGW100-Spiegel und die Errichtung und der Betrieb einer Bodenaushubdeponie zu keiner Verschlechterung des Ist-Zustandes.

Die Überwachung der Grundwasserqualität erfolgt im Rahmen der bescheidmäßig vorgeschriebenen periodischen Wasseruntersuchungen. Die Durchführung des Untersuchungen und die Einhaltung der Schwellen- und Grenzwerte wird vom externen Deponieaufsichtsorgan gem. DVO 2008 überwacht. Der jährlich zu erstellende Deponieaufsichtsbericht wird der zuständigen Behörde zur Kenntnis gebracht.

Das Vorhaben verursacht keine Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

4.5 Schutzgut Landschaft

[siehe Dokument B.3.20.0.0-UVE_AnI_20; Fachbeitrag Landschaft]

Die Landschaft ist neben den Materialabbaustätten geprägt durch intensive Landwirtschaft und die damit einhergehende geringe Vielfalt an Landschaftselementen. Durch das Vorhaben werden keine landschaftsprägenden Elemente beansprucht, weswegen es zu keinen Auswirkungen auf die Vielfalt kommt.

Aufgrund der Ausformung einer Hügeldeponie ist angesichts der bereits vorhandenen starken anthropogenen Überprägung der Landschaft und nach den getroffenen Maßnahmen nur eine geringe Auswirkung auf die Schönheit feststellbar.

Durch die intensive Nutzung des Untersuchungsraumes spielt die landschaftsgebundene Erholung im Untersuchungsraum nur eine untergeordnete Rolle, weswegen das Vorhaben keine Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung hat.

Da sich das Vorhaben in rund 1,4 km bis zum nächsten Siedlungsgebiet befindet, wodurch kein relevanten Sichtbeziehungen bestehen, ist vom Vorhaben von keinen Auswirkungen im Hinblick auf das Ortsbild auszugehen.

4.6 Schutzgut Sach- und Kulturgüter

[siehe Dokument B.3.21.0.0-UVE_AnI_21; Fachbeitrag Menschen, Sach- und Kulturgüter und Dokument B.3.22.0.0-UVE_AnI_22; Fachbeitrag Archäologischer Survey in Markgrafneusiedl/NÖ]

Aufgrund des Nichtvorhandensein von betriebsfremden Sach- und Kulturgütern gibt es durch das Vorhaben keine Auswirkungen auf das Schutzgut Sach- und Kulturgüter. Vom Vorhaben sind in der Betriebs- und in der Folgenutzungsphase keine Sach- und keine Kulturgüter betroffen.

Das Vorhaben ist somit für die Schutzgut Sach- und Kulturgüter umweltverträglich.

5. KLIMA- UND ENERGIEKONZEPT

[siehe Dokument B.2.7.0.0-UVE_AnI_07; Klima- und Energiekonzept]

Die für die Tätigkeiten eingesetzte Energie stammt ausschließlich aus Dieselkraftstoff. Die mobile Kieswaschanlage verwendet zwar elektrischen Strom, in Ermangelung eines stationären Stromanschlusses wird jedoch der elektrische Strom mit einem dieselbetrieben Stromaggregat bereitgestellt.

Als Transportdistanz, sowohl für den Abtransport des abgebauten Kieses als auch für den Antransport des Bodenaushubes, wurde 32 km angenommen (Markgrafneusiedl – Wien Zentrum).

Mit der Einsatzdauer der geplanten Maschinen und Geräten und der Transportdistanz der LKW wurde der Gesamtenergieverbrauch und der Ausstoß an klimarelevanten Treibhausgasen berechnet.

Energie	TJ/a	Jahre	TJ
Szenario 1	40,4	3	121,2
Szenario 2	27,0	6	162,0
Summe			283,2

Tabelle 1: Energieverbrauch gesamtes Vorhaben

Der der Ausstoß an klimarelevanten Treibhausgasen beträgt:

Treibhausgase	t / a	Jahre	t
Szenario 1	3.294	3	9.882
Szenario 2	2.205	6	13.230
Summe			23.112

Tabelle 2: Treibhausgase gesamtes Vorhaben in t-CO₂ Äquivalente

Gesamte Erdbewegungen (Kiesabbau und Bodenaushubdeponie):

Erdbewegungen	m ³	t
Kiesabbau (2,0 t/m ³)	356.100	712.200
Schüttung Bodenaushubdeponie (1,8 t/m ³)	2.347.551	4.225.592
Summe	2.703.651	4.937.792

Tabelle 3: Erdbewegungen gesamtes Vorhaben

Je Tonne Erdbewegung (Kiesabbau, Deponiebau):

Energie	15,9	kWh/t
THG	4,7	kg/t
Diesel	1,5	l/t

Tabelle 4: Energie, THG und Diesel je Tonne Erdbewegung

Die eingesetzten Erdbaugeräte (Radlader, Löffelbagger, Planierdraupe) entsprechen dem Stand der Technik.

Die eingesetzten Erdbaugeräte werden regelmäßig (nach rund 15.000 Betriebsstunden oder nach ca. 4-5 Jahren) gegen neue Geräte gleicher Baugröße getauscht.

Aufgrund des Fortschrittes in der Antriebstechnologie (durch steigende Elektrifizierung) kann davon ausgegangen werden, dass die jeweils neuen Geräte einen geringeren oder gar keinen Verbrauch fossiler Treibstoffe aufweisen.

6. RISIKEN SCHWERER UNFÄLLE ODER NATURKATASTROPHEN

Beim Kiesabbau und bei der Errichtung und dem Betrieb der Bodenaushubdeponie handelt es sich nicht um einen „Seveso Betrieb“ gem. § 84b GewO 1994, d.h. es sind keine gefährlichen Stoffe vorhanden, deren Freisetzung die Umgebung und die Bevölkerung gefährden.

Das Vorhaben liegt nicht in einer naturgefahrenbedingten Risikozone. Naturgefahren wie zB Hochwasser, Lawinen, Muren, Rutschungen, Steinschläge und Felsstürze können am Standort nicht auftreten.

Das Vorhaben ist weder anfällig gegenüber Naturkatastrophen noch gehen vom Vorhaben Gefahren, die zu schweren Unfällen führen könnten, aus.

7. ANFÄLLIGKEITEN GEGENÜBER KLIMAWANDELFOLGEN

Der Standort des Vorhabens ist betreffend Klimawandelfolgen nicht exponiert oder vulnerabel. Extremereignissen, jedoch auch graduelle, mittel- bzw. langfristige Klimawandelfolgen, wie z.B. anhaltender Temperaturanstieg, Änderungen im Niederschlags- und Abflussregime, Zunahme der Wassertemperaturen haben keinen Einfluss auf das Vorhaben.

Das Vorhaben ist somit nicht anfällig gegenüber Klimawandelfolgen.

8. BODENSCHUTZKONZEPT

[siehe Dokument B.3.23.0.0-UVE_AnI_23; Fachbeitrag Bodenschutzkonzept]

Für die genehmigten Abbaufelder "ALLBAU I" und "ALLBAU II" ist nach dem Auskiesen, nach der Wiederaufhöhung um 1 Meter und nach dem Aufbringen einer bewuchsfähigen Materialschicht eine landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen.

Die geplante Bodenaushubdeponie auf den bestehenden Abbaufeldern "ALLBAU I", "ALLBAU II" und auf dem neuen Abbaufeld "KOLLER XI" wird ebenfalls mit einer 50 cm starken Schicht aus bewuchsfähigem Material abgedeckt. Die Oberfläche der Bodenaushubdeponie steht nach dem Abdecken für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung. Es kommt weder beim Kiesabbau noch in der Betriebsphase der Deponie bzw. nach deren Fertigstellung zu einer Bodenversiegelung.

Das Projektsgelände steht, so wie vor Beginn des Vorhabens, der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung.

9. ALTERNATIVE LÖSUNGSMÖGLICHKEITEN

9.1 Nullvariante

Die Null-Variante entspricht dem derzeitigen Zustand zum Zeitpunkt der Erstellung der Antragsunterlagen (2023) unter zusätzlicher Berücksichtigung aller bereits rechtskräftig genehmigten Vorhaben. Somit umfasst die Null-Variante die Umsetzung aller bereits derzeit genehmigten Vorhaben vor Inangriffnahme projektsgeländlichen Vorhaben.

9.2 Andere realistische Lösungsmöglichkeiten

Der Bedarf an Kies und an Deponievolumen für Bodenaushübe ist durch die Nachfrage am Rohstoffmarkt bzw. die Nachfrage durch die Abfallwirtschaftsbranche bestimmt. Alternativen zur Kiesgewinnung bzw. zur Deponierung von Bodenaushüben, welche nicht für eine Verwertung geeignet sind, sind praktisch nicht möglich. Andere Lösungsmöglichkeiten im Sinn von komplett anderen Verfahren scheiden daher aus. Somit beschränken sich andere Lösungsmöglichkeiten auf andere Standorte für die Kiesgewinnung und andere Standorte für die Bodenaushubdeponie.

Andere Standorte müssen einerseits für die Antragstellerin, die Firma KOLLER TRANSPORTE – KIES – ERDBAU GMBH verfügbar sein und andererseits im Sinn der einschlägigen Genehmigungsvoraussetzungen geeignet sein. Die Antragstellerin verfügt derzeit über keine alternativen Standorte, die für das angesuchte Vorhaben geeignet wären. Somit entfällt die Prüfung alternativer Standorte für den Kiesabbau. Die Folgenutzung dieses dann ausgekiesten Abbaufeldes „KOLLER XI“ sowie der bereits ausgekiesten benachbarten Abbaufelder "ALLBAU I" und "ALLBAU II" als Deponie ist unter dem Aspekt des möglichst eingeschränkten Flächenverbrauches naheliegend.

Die Prüfung alternativer Standorte für die Bodenaushubdeponie ist somit hinfällig.

Hinsichtlich des Antransportes von Bodenaushüben bzw. des Abtransportes des abgebauten Kieses gibt es keine realistischen Alternativen zum Transport per LKW. Einerseits gibt es im gesamten Kiesabbaugebiet von Markgrafneusiedl keinen Bahnanschluss und andererseits handelt es sich sowohl bei Boden als auch bei Kies um Güter, welche in den allermeisten Fällen nur über kurze Distanzen transportiert werden. Unter Einbeziehung der erforderlichen Transporte von bzw. zu den Umladestationen (Bahn-LKW) wäre ein An- bzw. Abtransport per Bahn weder ökologisch zweckmäßig noch wirtschaftlich konkurrenzfähig.

Sonstige andere Lösungsmöglichkeiten sind nicht relevant bzw. durch die Bestimmungen insbesondere der Deponieverordnung ohnedies ausgeschlossen.

10. MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG NEGATIVER UMWELTAUSWIRKUNGEN

10.1 Maßnahmen während des Betriebes

Während des Betriebs werden emissionsmindernde Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik durchgeführt.

Die Betriebsstraßen im Nahbereich der Abbau- und Einbaubereiche sowie Manipulations- und Lagerflächen (Belade-, Wende- und Abkippbereiche, temporäre Zwischenlagerbereiche für Identitätskontrollen) werden mittels Wasserwagen diskontinuierlich befeuchtet. Die Abrollstrecke im Bereich der Deponieausfahrt (befestigt mit Recycling-Baustoffen der Güteklasse UA) werden ebenfalls mittels Wasserwagen diskontinuierlich befeuchtet, um den Feuchtegehalt der Fahrbahnoberfläche flexibler steuern zu können und dadurch ein Vertragen von feuchtem Material auf die öffentliche Straße und somit die Staubentwicklung zu verhindern.

Die eingesetzten Arbeitsmaschinen entsprechen zumindest dem Emissionsstandard Stufe IV.

10.2 Überwachungsmaßnahmen

10.2.1 Externe Deponieaufsicht

Dem externen Deponieaufsichtsorgan obliegt die Kontrolle der bescheid- und gesetzeskonformen Errichtung und des Betriebes der Deponie. Abgesehen von der gesonderten Überwachung der Herstellung der Deponie wird für den Überwachungsplan eine **monatliche Kontrolle des Deponiebetriebes** durch das

Deponieaufsichtsorgan vorgesehen. Die Kontrollintervalle und der Kontrollumfang entsprechen den Bestimmungen der Deponieverordnung.

10.2.2 Interne Überwachung

Abgesehen von der Deponieeingangskontrolle und den ständigen Kontrollen des Fahrers der Planierraupe im Zuge des Materialeinbaues werden insbesondere folgende interne Überwachungen durch den Deponiebetreiber durchgeführt:

Tägliche Überwachungen (an Deponiebetriebstagen):

- Kontrolle der Versperrung der Tore bzw. des Schrankens nach Deponiebetriebsschluss durch den Radladerfahrer

Monatliche Überwachungen:

- Kontrolle der Grundwasserbeobachtungssonden auf Schäden
- Kontrolle des Deponiekörpers auf Böschungsneigungen und Erosionsschäden (inklusive bereits rekultivierte Deponiebereiche)
- Kontrolle auf unbefugte Ablagerung
- Besprechung mit dem Deponieaufsichtsorgan, gegebenenfalls Veranlassung zur Behebung von Mängeln, die das Deponieaufsichtsorgan festgestellt hat

Vierteljährliche Überwachungen:

- Bestimmung des Grundwasserstandes:
Ergibt die Auswertung der Daten, dass längere Kontrollintervalle ebenso angemessen sind, wird die Häufigkeit in Absprache mit dem Deponieaufsichtsorgan auf halbjährliche Intervalle verringert.

Halbjährliche Überprüfung:

- Probenahme zur Grundwasserbeweissicherung

Jährliche Überprüfungen:

- Struktur und Zusammensetzung des Deponiekörpers (Gesamtausmaß der Bodenaushübe entsprechend dem zeitlichen Fortschritt unter Berücksichtigung der Einbauhöhen und Böschungsneigungen, Volumen der Bodenaushübe, Berechnung der noch verfügbaren Restkapazität der Deponie)
- Setzungsverhalten des Deponiekörpers durch höhenmäßige Vermessung der Höhenfixpunkte auf der fertigen Deponieoberfläche. Sobald die Setzungen abgeklungen sind, wird das Intervall der höhenmäßigen Kontrolle auf 1 x alle 3 Jahre reduziert.
- Wasseraustritt an der Oberfläche
- Kontrolle der Deponieoberfläche/Rekultivierung
- Kontrolle der Außenanlagen, Verkehrswege und Schutzwälle
- Zusammenstellung aller Unterlagen für den jährlichen Bericht des Deponieaufsichtsorganes bis spätestens 15. März jedes Jahres

Alle 5 Jahre:

- Kontrolle und gegebenenfalls Spülung der Grundwasserbeobachtungssonden

10.2.3 Grundwasserbeweissicherung

[siehe Dokument B.3.24.1.0-UVE_AnI_24; Fachbeitrag Grundwasser]

Die Grundwasserbeweissicherung wird bereits bei den Abbaufeldern "ALLBAU I" und "ALLBAU II" durchgeführt. Zukünftig wird die Grundwasserbeweissicherung auch am Abbaufeld "KOLLER XI" und während des Deponiebetriebes durchgeführt.

Die Wasserproben werden aus dem bestehenden Brunnen und aus den 6 Pegelsonden entnommen.

Zur Grundwasserbeweissicherung werden halbjährlich Grundwasserproben aus den Grundwasserbeobachtungssonden durch eine befugte Fachperson oder Fachanstalt entnommen und auf mehr als 35 verschiedenen chemisch-physikalische Parameter untersucht.

10.2.4 Auslöseschwelle und Notfallplan

[siehe Dokument B.3.24.1.0-UVE_AnI_24; Fachbeitrag Grundwasser]

Für 9 Parameter wurden Auslöseschwellenwerte definiert. Wird der Auslöseschwellenwert bei einem der 9 Parameter überschritten, tritt der Notfallplan in Kraft, bei dem ein stufenweises Vorgehen (A, B und C) in der angeführten Reihenfolge erfolgt:

- A: Maßnahmen durch den Deponiebetreiber
(6 Maßnahmen definiert)
- B: Maßnahmen in Abstimmung mit dem externen Deponieaufsichtsorgan
(5 Maßnahmen definiert)
- C: mögliche Maßnahmen in Abstimmung mit dem externen Deponieaufsichtsorgan und der Behörde (5 Maßnahmen definiert)

11. SCHWIERIGKEITEN BEI DER ERSTELLUNG DER UVE

Bei der Ausarbeitungen der Unterlagen für die UVE traten keinerlei Schwierigkeiten auf.

12. GRENZÜBERSCHREITENDE UMWELTAUSWIRKUNGEN

Bei Umsetzung des Vorhabens kommt es zu keinen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen.

13. BEWERTUNG DER UMWELTVERTRÄGLICHKEIT

Die durch das Vorhaben verursachten Eingriffserheblichkeiten werden durch hochwirksame Maßnahmen ausgeglichen.

Das gegenständliche Projekt ist daher aus Sicht aller Fachbereiche wie auch in seiner Gesamtheit unter Berücksichtigung der beschriebenen Maßnahmen als umweltverträglich einzustufen.

Wien, im Juni 2025

PORR Umwelttechnik GmbH

Allg Verständ Zusammenfassung Vers4.docx

Die unbefugte und bestimmungswidrige Verwendung dieser Unterlage ist nicht gestattet und wird gerichtlich verfolgt.
Der Bericht darf nur vollinhaltlich, ohne Weglassung oder Hinzufügung veröffentlicht werden.
Bei jedem auszugsweisen Abdruck oder bei Vervielfältigung ist vorher die Genehmigung des Verfassers einzuholen.